

Datenschutzklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

- Geben Sie nur die **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind.
- Schreiben Sie in **GROSSBUCHSTABEN** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe.
- Schreiben Sie in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen.
- Füllen Sie Textfelder von links nach rechts aus.
- Leerbleibende Felder frei lassen und **NICHT** durchstreichen.
- Anmerkungen außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht maschinell gelesen werden.

1. Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen

- **Verpflichtung** zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen:

Unternehmer*innen, deren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderjahr **55.000 Euro** überstiegen haben, sind verpflichtet, **vierteljährlich** Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Beträgt der Vorjahresumsatz mehr als **100.000 Euro**, besteht die Verpflichtung, **monatlich** Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen auch dann, wenn die*der Unternehmer*in vom Finanzamt zur Einreichung von Voranmeldungen aufgefordert wird, weil Vorauszahlungen nicht vorschriftsmäßig entrichtet, Überschüsse nicht vorschriftsmäßig vorangemeldet oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt wurden.

- **Keine Verpflichtung** zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen:

Wurde die Umsatzgrenze von 55.000 Euro im Vorjahr nicht überschritten, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen, wenn die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 Abs. 1) errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. In diesen Fällen muss die*der Unternehmer*in eine sogenannte interne Voranmeldung erstellen und zu ihren*seinen Unterlagen nehmen (§ 18 Abs. 1).

Auch wenn keine Verpflichtung zur Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen besteht, können Überschüsse nur durch Abgabe einer Voranmeldung geltend gemacht werden.

Unternehmer*innen, die ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze (§ 6 Abs. 1 Z 7 bis 28) tätigen, sind aus Vereinfachungsgründen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung befreit, sofern sich für diesen Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt.

2. Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung auf elektronischem Weg

Die Übermittlung der Voranmeldung hat elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen, ausgenommen der*dem Unternehmer*in ist dies mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar. Das Vorliegen der technischen Voraussetzungen wird dann anzunehmen sein, wenn die*der Unternehmer*in über einen Internet-Anschluss verfügt. Bei Abgabe der Voranmeldungen über die*den Parteienvertreter*in wird es anzunehmen sein, wenn diese*r über einen beruflichen Internet-Anschluss verfügt.

3. Erläuterungen zu einigen Kennzahlen

Neben den Anmerkungen in der Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung (U 1a) des Vorjahres sind die nachstehenden ergänzenden bzw. aktuellen Erläuterungen zu beachten:

Kennzahlen 000, 067 und 090:

Entgeltsänderungen sind – **ohne Unterscheidung zwischen laufendem oder vorangegangenem Voranmeldungszeitraum** – grundsätzlich in der Kennzahl **000** sowie in den korrespondierenden Kennzahlen der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze zu berücksichtigen.

Ergibt sich rechnerisch bei einer Kennzahl eine **negative Bemessungsgrundlage**, so ist bei dieser Kennzahl der Wert Null einzutragen und der negative Betrag als Berichtigung des Steuerbetrages zu erfassen. Für die Berichtigung von Vorsteuer steht die Kennzahl **067**, für die Berichtigung von Umsatzsteuer die Kennzahl **090** zur Verfügung.

Kennzahl 021:

Unter der Kennzahl **021** sind jene – in der Kennzahl **000** enthaltene - Umsätze einzutragen, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Darunter fallen zB Bauleistungen und auch Umsätze aus der Lieferung von bestimmten Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro beträgt. Dies gilt auch für von der UStBBKV erfasste Umsätze (VO BGBl. II Nr. 369/2013) bzw. ist die diesbezüglich übergegangene Steuer unter der Kennzahl **032** einzutragen und ein Vorsteuerabzug unter der Kennzahl **089** geltend zu machen.

Kennzahlen 057 und 066:

Unter der Kennzahl **057** ist auch die auf Sie als Leistungsempfänger übergegangene Steuerschuld betreffend die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen einzutragen. Der diesbezügliche Vorsteuerabzug ist unter Kennzahl **066** geltend zu machen.

Kennzahl 083:

Unter der Kennzahl **083** ist die als Vorsteuer abzugsfähige, **geschuldete und auf dem Abgabenkonto verbuchte** Einfuhrumsatzsteuer einzutragen.

Beachten Sie: Die Kennzahl **083** betrifft nur den Vorsteuerabzug. Der aufgrund des **Zollverfahrens bemessene** und an die **Abgabenbehörde zu entrichtende** Betrag an Einfuhrumsatzsteuer ist in der Voranmeldung nicht anzuführen. Dieser Betrag ist (mit Verrechnungsweisung) an das Finanzamt zu entrichten (Kennzeichnung auf dem Zahlschein: „EU“). Durch den in der Voranmeldung unter der Kennzahl **083** geltend gemachten Vorsteuerabzug, der die Umsatzsteuerzahllast mindert, ergibt sich jedoch bei voller Vorsteuerabzugsberechtigung keine tatsächliche Belastung an Einfuhrumsatzsteuer, bei teilweiser Vorsteuerabzugsberechtigung eine Belastung nur hinsichtlich des nichtabzugsfähigen Teils der Einfuhrumsatzsteuer.

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer persönlichen Steuerangelegenheit haben, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt.